

Einreicher: Der Landrat

Datum: 18.03.2025

Beschlussvorlage
des Kreistages Gotha Nr. 03/2025

Gegenstand der Vorlage:

**Satzung über die Benutzung der Gemeinschaftsunterkünfte für Geflüchtete
im Landkreis Gotha**

Der Kreistag Gotha möge beschließen:

- 001 Die als Anlage zu dieser Beschlussvorlage beigefügte Satzung über die Benutzung der Gemeinschaftsunterkünfte für Geflüchtete im Landkreis Gotha wird beschlossen.



Eckert
Landrat

Anlage: Satzungstext

Beratungsfolge

Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Integration
Kreisausschuss
Kreistag

20.03.2025
24.03.2025
26.03.2025

Begründung:

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Der Landkreis Gotha hält zur Erfüllung der Aufgaben des Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetzes vier Gemeinschaftsunterkünfte im Kreisgebiet vor. Diese Einrichtungen werden von der Internate im Landkreis Gotha GmbH betrieben. Bislang existiert in den Einrichtungen eine Hausordnung, die Verhaltensgebote und -verbote zwar normiert, aber nicht als Rechtsgrundlage für eine Durchsetzung geeignet ist. Fehlverhalten der Bewohner, das einem sachgerechten Zusammenleben entgegensteht, kann nicht wirksam begegnet werden.

Zu den häufigsten Vorkommnissen zählen das mutwillige oder fahrlässige Auslösen von Fehlalarmen und die damit verbundenen Einsätze der freiwilligen Feuerwehren, gefolgt von Vandalismus und Sachbeschädigungen sowie Hausfriedensbruch und unerlaubter Aufenthalt Dritter in den Einrichtungen.

B. Lösung

Der Kreistag beschließt eine Satzung, in der die Regeln des Zusammenlebens in Gemeinschaftsunterkünften verbindlich festgelegt werden. Diese Rechtsgrundlage kann zu Sanktionen von Fehlverhalten herangezogen werden. Die Beitreibung der Buß- oder Verwargelder soll möglichst über den anteiligen Einbehalt von Leistungen realisiert werden.

C. Alternativen

Ohne Satzung fehlt eine Rechtsgrundlage; Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Verursacher können nicht eingeleitet werden.

D. Kosten

Keine.

E. Zuständigkeit

Gemäß § 98 Abs. 1 i. V. m. § 99 Abs. 2 und § 101 Abs. 3 ThürKO sowie § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Gotha beschließt hierzu der Kreistag Gotha.

Satzung über die Benutzung der Gemeinschaftsunterkünfte für Geflüchtete im Landkreis Gotha

Gemäß § 98 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. 2024 S. 277, 288), erlässt der Landkreis Gotha folgende Satzung:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Zur Unterbringung von Personen, die dem Landkreis Gotha nach Maßgabe des Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetzes (§ 1 ThürFlüAG) zugewiesen sind, hält der Landkreis Gotha Unterkünfte vor.
- (2) Unterkünfte sind vom Landkreis betriebene Gebäude, die als Gemeinschaftsunterkünfte oder Übergangsunterkünfte (Notunterkünfte) bestimmt sind. Wohnraum sind die in einer Unterkunft zum Wohnen zugewiesenen oder bereitgestellten Räume sowie bestehende Gemeinschaftsräume und Nebenflächen.
- (3) Der Landkreis Gotha kann grundsätzlich nicht benötigte Plätze in Unterkünften für Personen, die dem Anwendungsbereich des § 1 ThürFlüAG nicht mehr unterliegen, aus allgemeinem öffentlichem Interesse, insbesondere zur Auslastung der Unterkünfte nach Maßgabe dieser Satzung, vorübergehend bereitstellen.

§ 2 Benutzungsgebühren und -entgelt

- (1) Für Personen, die dem Landkreis Gotha nach Maßgabe des ThürFlüAG zugewiesen sind und die Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes erhalten, werden keine Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Für Personen, die dem Landkreis Gotha nach Maßgabe des ThürFlüAG zugewiesen sind und die keine Leistungen nach den §§ 2 und 3 AsylbLG erhalten, wird eine Nutzungsgebühr gemäß § 6 Abs. 2 ThürFlüAG in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Übersteigt das Einkommen gemäß § 7 AsylbLG nur geringfügig den Bedarf nach den §§ 2 und 3, können anteilige Nutzungsgebühren bis zur im § 6 ThürFlüAG genannten Höhe erhoben werden.
- (3) Mit Personen, die dem Anwendungsbereich des § 1 ThürFlüAG nicht mehr unterliegen und gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung eine Unterkunft für Geflüchtete des Landkreises Gotha bewohnen, wird eine zeitlich befristete Nutzungsvereinbarung abgeschlossen. Für die Nutzung wird ein vom Landkreis Gotha festgelegtes Entgelt erhoben.
- (4) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Nutzungsgebühr oder des Nutzungsentgelts.

§ 3 Nutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis gem. § 1 ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung eines Raumes bestimmter Art, Größe und Ausstattung besteht nicht. Ebenso besteht kein Recht auf alleinige Nutzung des zugewiesenen Wohnraums. Die Unterbringung des Personenkreises nach § 1 dieser Satzung, richtet sich nach der Thüringer Verordnung über Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung und Beratung von Flüchtlingen und Asylsuchenden (Thüringer Gemeinschaftsunterkunfts- und Sozialbetreuungsverordnung – ThürGUSVO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Eine Gemeinschaftsunterkunft darf erst nach entsprechender Zuweisung bezogen werden, in welcher der zeitliche Beginn und die entsprechende Unterkunft zu regeln sind.
- (4) Unter Aufhebung oder in Abänderung einer bestehenden Zuweisungsentscheidung kann ein anderer Wohnraum, auch in einer anderen Unterkunft zugewiesen werden. Die Zuweisung in eine andere Unterkunft erfolgt durch die für die Unterbringung zuständige Behörde. Die Zuteilung eines Zimmers in einer Unterkunft erfolgt durch den beauftragten Unterkunftsbetreiber. Einzugs- oder Umzugsanordnungen sind umzusetzen. Das Benutzungsverhältnis bleibt hierdurch im Übrigen unberührt und wird nicht unterbrochen. Die Zuweisung eines anderen Wohnraums, auch in einer anderen Unterkunft, ist wiederholt zulässig.
- (5) Die Unterkünfte werden den in § 1 bestimmten Personen ausschließlich zu Wohnzwecken überlassen. Die Überlassung des zur Verfügung gestellten Wohnraums an Dritte sowie die Aufnahme Dritter in den zur Verfügung gestellten Wohnraum ist unzulässig. Eine Überlassung wird vermutet, wenn sich ein Dritter anstatt des Bewohners über Nacht ohne Genehmigung durch den Landkreis oder den Unterkunftsbetreiber in dem Wohnraum aufhält. Eine Aufnahme wird vermutet, wenn sich ein Dritter über Nacht ohne Genehmigung im Einverständnis mit dem Bewohner in dessen Wohnraum aufhält.
- (6) Grundsätzlich sind Besucher bei den vor Ort tätigen Mitarbeitern anzuzeigen. Die Besuchszeit erstreckt sich täglich von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Darüberhinausgehende Zeiten sind bei den vor Ort tätigen Mitarbeitern des Unterkunftsbetreibers oder des Sicherheitsdienstes anzuzeigen und bedürfen einer Genehmigung durch den Betreiber.
- (7) Besucher ist jede Person, die nicht im vom Landkreis Gotha betriebenen Gebäude untergebracht ist und sich lediglich vorübergehend dort aufhält.

§ 4 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Zuweisungsverfügung oder Nutzungsvereinbarung bestimmten Tag.

- (2) Das Benutzungsverhältnis endet mit Wegfall der Unterbringungsverpflichtung nach § 1, mit Aufhebung oder Ablauf der Nutzungsvereinbarung. Das Benutzungsverhältnis endet außerdem mit der Räumung und Rückgabe des zugewiesenen Wohnraums, sofern die oder der Leistungsberechtigte nicht eine andere ihr oder ihm zugewiesenen Wohnraum in derselben oder einer anderen Gemeinschaftsunterkunft bezieht.
- (3) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Bewohner die überlassenen Räume vollständig geräumt und sauber sowie die überlassenen Schlüssel und alle überlassenen Gegenstände an den Landkreis Gotha bzw. an den von diesem beauftragten Unterkunftsbetreiber zurückzugeben. Bereitgestellte Möbelstücke und Einrichtungsgegenstände dürfen nicht entfernt oder umgebaut werden.
- (4) Befinden sich nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses und Auszug noch Sachen des Bewohners in der Unterkunft, lagert der Landkreis Gotha bzw. der von diesem beauftragte Unterkunftsbetreiber diese nach Ablauf von zwei Wochen, gerechnet ab Datum des Auszuges oder der Beendigung des Nutzungsverhältnisses, auf Kosten des Bewohners ein, sofern nicht erkennbar oder zu vermuten ist, dass die Sachen unter Aufgabe des Eigentums zurückgelassen wurden. Das Risiko des zufälligen Untergangs trägt der Bewohner bzw. Berechtigte. Fordert der Bewohner oder ein sonstiger Berechtigter nicht innerhalb eines Monats ab dem Tag der Beendigung des Benutzungsverhältnisses die Herausgabe der Sachen, wird vermutet, dass die Sachen unter Aufgabe des Eigentums zurückgelassen wurden. Der Landkreis Gotha bzw. der von diesem beauftragte Unterkunftsbetreiber ist ab diesem Tag berechtigt, die Sachen zu entsorgen oder zu verwerten. Die Entsorgungsgebühr trägt der Bewohner. Im Falle der Verwertung werden aus dem Erlös zunächst die Kosten des Landkreises Gotha gedeckt. Etwaige Überschüsse werden in Verwahrung genommen.

§ 5 Benutzung und Hausrecht

- (1) Das Betreten der Unterkunft und die Nutzung des Wohnraums, der Gemeinschaftsräume und Nebenflächen sowie des Mobiliars, des vorhandenen Inventars und der Gebäudesubstanz (z. B. Wände) ist nur im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs unter Beachtung der Hausordnung zulässig. Einrichtungsgegenstände sind bei Auszug in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie beim Einzug übernommen wurden. Während der gesamten Nutzungsdauer hat der Bewohner für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Belüftung und Heizung zu sorgen. Das allgemeine Gebot und die Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme sind besonders zu beachten. Freiheits- und Selbstbestimmungsrechte jeder sich in der Unterkunft aufhaltenden Person sind zu achten.
- (2) Das Benutzungsverhältnis wird jeweils durch eine Hausordnung konkretisiert. Bei Betreibung der Gemeinschaftsunterkünfte für Geflüchtete durch einen Dritten wird das Hausrecht und die Hausordnung, neben den vom Landkreis Gotha mit der Aufsicht oder der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Beschäftigten, zusätzlich durch diesen wahrgenommen bzw. umgesetzt. In Zeiten, zu denen die beauftragten Sicherheitsunternehmen in den Unterkünften anwesend sind, gehört die Durchsetzung der Hausordnung auch zu deren Aufgabengebiet. Die Hausordnung gilt auch für Besucher und Dritte. Die Hausordnung sowie die Regelungen in § 5 Absatz 2, 3, 8-10 und 12-16 gelten auch für Besucher der Gemeinschaftsunterkünfte. Bei Verstößen hiergegen kann diesen Besuchern ein Hausverbot erteilt werden.

- (3) Unzulässig sind Änderungen an oder Eingriffe in technische Anlagen in der Unterkunft, insbesondere der Heizung, der Warmwasserbereitung und der Stromversorgung sowie das Herbeiführen von Fehlalarmierungen der Feuerwehr, etwa infolge unsachgemäßer Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen wie beispielsweise Küchen oder Sanitärbereichen.
- (4) Der Bewohner ist verpflichtet, dem Landkreis oder dem mit der Betreuung beauftragten Dritten unverzüglich Schäden am Äußeren oder im Inneren der zugewiesenen Unterkunft einschließlich der zur Verfügung gestellten Gebrauchsgüter anzuzeigen. Der Bewohner ist nicht berechtigt, Mängel auf Kosten des Landkreises bzw. des Betreibers, ohne dessen vorherige Zustimmung selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- (5) Bei Verlust des Zimmerschlüssels durch den Bewohner wird dieser auf Kosten des Bewohners nachgefertigt. Ein infolgedessen gegebenenfalls notwendiger Austausch eines Schlosses bzw. eines Teils der Schließanlage kann ebenfalls auf Kosten des Bewohners vorgenommen werden. Der Einbau eigener Schlösser ist unzulässig.
- (6) Das Aufstellen eigener Möbel, das Auslegen von Teppichen, etc. ist grundsätzlich verboten. In begründeten Einzelfällen kann der Betreiber das Hinzufügen von bewohnereigenen Einrichtungsgegenständen auf Antrag erlauben.
- (7) Alle Bewohner sind zur Reinigung der ihnen zugewiesenen Zimmer sowie der Gemeinschaftsküchen und der zugeteilten Sanitärbereiche verpflichtet. Der Landkreis Gotha sowie ein für die Betreuung der Unterkunft beauftragter Dritte ist über den Einzelfall hinaus berechtigt, Anordnungen zur Sicherung der Hygiene und Sauberkeit auch für eine Mehrzahl von Bewohnern oder alle Bewohner durch Aushang (z.B. Reinigungsplan) in der Unterkunft anzuordnen.
- (8) Das Lagern und Entsorgen von (Sperr-)Müll und das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Gelände der Gemeinschaftsunterkunft ist untersagt. Die Außenflächen sind nach Benutzung sauber und ordnungsgemäß zu hinterlassen. Aktivitäten mit Bällen sind in ausreichendem Abstand zu Gebäuden und Zäunen auszuüben, sodass unnötige Beschädigungen oder Lärm vermieden werden.
- (9) Das Einbringen von elektrischen Geräten ist nur nach vorheriger Anzeige bei dem durch den Landkreis beauftragten Unterkunftsbetreiber oder einer vom Landkreis Gotha bestimmten Person und der Anschluss an die Stromversorgung erst nach Erlaubnis zulässig. Für den einwandfreien technischen Zustand ist der Eigentümer verantwortlich. Der Anschluss von elektrischen Geräten folgender Art ist generell untersagt: Tauchsieder, Heiz- und Kochplatten, Heißlicht/Glühlampen, Fritteusen, Reiskocher, Heizlüfter.
- (10) Die in der Unterkunft geltenden Brandschutzvorgaben sind einzuhalten. Die Manipulation von Brandmeldern und Feuerlöschern, das Abstellen von Gegenständen auf Fluchtwegen sowie die Einschränkung von Brandschutztüren in ihrer Funktion ist strengstens untersagt. Anweisungen von weisungsberechtigten Personen in Alarmsituationen (Mitarbeiter der Unterkunft, Polizei und Feuerwehr) ist unbedingt Folge zu leisten.

- (11) Beschäftigte des Landkreises Gotha und vom Landkreis Gotha hierzu beauftragte Dritte sind zur Abwehr einer drohenden Gefahr berechtigt, die Unterkünfte und Wohnräume zu betreten.
- (12) Grundsätzlich gilt, dass ruhestörender Lärm zu vermeiden ist. Unterhaltungen, Musizieren und das Hören von Musik und das Betreiben tongebender Quellen (Bluetooth-Box, Stereoanlage, Radio, Fernseher) haben in Zimmerlautstärke zu erfolgen. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr gilt die Nachtruhe. In dieser Zeit ist jegliche Art von Lärm untersagt; Unterhaltungen sind auf die Zimmerlautstärke zu beschränken.
- (13) In allen Gebäudeteilen besteht absolutes Rauchverbot. Dies inkludiert auch das Rauchen von E-Zigaretten und Shishas sowie dazugehörige Vorbereitungsmaßnahmen (z.B. Erwärmen von Kohle für die Shisha). Rauchen ist nur an den dafür vorgesehenen Bereichen auf dem Außengelände gestattet.
- (14) Der Besitz, Konsum und die Weitergabe von Betäubungsmitteln im Sinne der §§ 1 Abs.1 und 2 Betäubungsmittelgesetz sind auf dem gesamten Gelände der Gemeinschaftsunterkünfte verboten.
- (15) Besitz, Verwendung und Weitergabe von Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 Waffengesetz und gefährlichen Gegenständen aller Art z.B. Schuss-, Schleuder-, Wurf-, Schlag-, Hieb- und Stichwaffen sowie Sportwaffen und Soft-Air-Waffen sowie Anschein-Waffen sind innerhalb des gesamten Geländes untersagt. Besitz, Verwendung und Weitergabe von giftigen, gesundheitsschädlichen, feuergefährlichen oder explosiven Stoffen und Gegenständen wie z.B. Säuren, Benzin, Feuerwerkskörpern sind untersagt, ebenso der Umgang mit Feuer und offenem Licht (z.B. Kerzen).
- (16) Die Aufnahme sowie Veröffentlichung von Personen in Bild und Ton, auch mit Mobiltelefonen, sind nur im Einverständnis der Person und bei Minderjährigen nur mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten erlaubt. Das Aufnehmen und Veröffentlichen von Bild- und Tonaufnahmen von Mitarbeitern der Gemeinschaftsunterkünfte ist untersagt.
- (17) Jegliche Tierhaltung ist in den Gemeinschaftsunterkünften untersagt.

§ 6 Verwaltungszwang

- (1) Der Landkreis Gotha kann die Einhaltung dieser Nutzungsordnung sowie die Ausübung des Hausrechts nach Maßgabe des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) anordnen und erforderlichenfalls unter Anwendung zulässiger Zwangsmittel durchsetzen.
- (2) Der Landkreis Gotha kann die Beendigung des Nutzungsverhältnisses und die Räumung der Unterkunft und der überlassenen Räume anordnen und erforderlichenfalls nach Maßgabe des ThürVwZVG unter Anwendung zulässiger Zwangsmittel durchsetzen.

§ 7 Haftung

- (1) Die Bewohner haften für die von ihnen verursachten Schäden an und in der Unterkunft sowie an den bereitgestellten und ausgegebenen Einrichtungsgegenständen. Dies gilt insbesondere für alle durch Änderungen an, Eingriffe in sowie unsachgemäße Nutzung von technischen Anlagen in der Unterkunft, insbesondere der Heizung, Warmwasserbereitung, Stromversorgung sowie der Sanitäranlagen. Sie haften auch für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen, insbesondere wenn Unterkünfte unsachgemäß gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt werden.
- (2) Schäden und Verunreinigungen, für die die Bewohner haften, kann der Landkreis auf deren Kosten beseitigen lassen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 98 in Verbindung mit § 99 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ThürKO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) eine Gemeinschaftsunterkunft für Geflüchtete ohne eine entsprechende Zuweisung bezieht,
 - b) entgegen § 3 Absatz 4 die Unterkunft oder den überlassenen Wohnraum zu anderen als zu Wohnzwecken nutzt oder an Dritte überlässt oder Dritte in die Unterkunft oder den Wohnraum aufnimmt,
 - c) entgegen § 3 Absatz 6 Besuch ohne vorheriges Einverständnis außerhalb der festgelegten Zeiträume empfängt,
 - d) entgegen § 4 Absatz 3 die Wohnung und die Unterkunft nicht ordnungsgemäß räumt,
 - e) sich entgegen § 5 Absatz 2 den Anordnungen der das Hausrecht ausübenden Personen widersetzt,
 - f) entgegen § 5 Absatz 3 technische Anlagen ändert oder auf diese einwirkt sowie mutwillig oder fahrlässig Fehlalarmierungen verursacht,
 - g) gegen § 5 Absatz 6 verstößt,
 - h) entgegen § 5 Absatz 7 Anordnungen zur Einhaltung der Hygiene und Sauberkeit zuwiderhandelt,
 - i) den Bestimmungen des § 5 Absatz 8 und 10 zuwiderhandelt,
 - j) den Bestimmungen des § 5 Absatz 12 bis 17 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Eckert
Landrat

Gotha,